

International Arbitration | Juli 2010

## Die Überarbeitung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Am 29. Mai 2010 sind die revidierten IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Verwender der bisherigen IBA-Beweisregeln sind nunmehr angehalten, sich über die Novelle zu informieren, die neue Mittel anbietet, eine Beweisaufnahme effizient, kostengünstig und fair zu gestalten.

### I. Einleitung

Die im Jahr 1999 von der IBA (International Bar Association) veröffentlichten „IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ (IBA-Beweisregeln 1999) sind in der Praxis als sinnvolle und praktische Angleichung der Verfahrensregeln in internationalen Schiedsverfahren angenommen worden. Die Verwendung der Regeln ist inzwischen sowohl in Deutschland als auch weltweit gebräuchlich. Im Jahre 2008 hat das „Arbitration Committee“ der IBA ein Subkomitee zur Überarbeitung der IBA-Beweisregeln eingesetzt. Die durch das Subkomitee überarbeiteten IBA-Beweisregeln sind mit Wirkung zum 29. Mai 2010 in Kraft getreten (IBA-Beweisregeln 2010).

Die neuen IBA-Beweisregeln 2010 sind auf der Homepage des IBA Arbitration Committee in englischer Sprache abrufbar. Übersetzungen in verschiedene Sprachen, u.a. Deutsch, werden vorbereitet.

Die IBA-Beweisregeln 2010 spiegeln das eingeschränkte Mandat des Subkomitees wider. Demnach sollte die Überarbeitung auf notwendige Änderungen beschränkt bleiben, während die Grundstruktur der Regeln, die verwendeten Mechanismen sowie der allgemeine Ansatz, der in dem Bemühen verschiedene Rechtseinflüsse miteinander in Einklang zu bringen, besteht, unangetastet bleiben. Ungeachtet dieser

Beschränkung hat die Novellierung einige wichtige Veränderungen mit sich gebracht, die sich jeder Anwender der IBA Beweisregeln vor Augen führen sollte.

Die vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere den Entwicklungen in der Rechtspraxis seit Erlass der ursprünglichen Regelung Rechnung tragen. Besonderes Augenmerk wurde auf die „best practices“ gelegt, die sich seit 1999 in internationalen Schiedsverfahren unter Verwendung der IBA Beweisregeln herausgebildet haben. Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt werden.

### II. Anwendbarkeit der IBA-Beweisregeln 2010

Eine zum oder nach dem Stichtag des 29. Mai 2010 getroffene Vereinbarung über die Anwendbarkeit der IBA Regeln ist nach Artikel 1.2. der IBA-Beweisregeln 2010 im Zweifel als Einigung auf die Neuversion zu verstehen. Eine entsprechende Vereinbarung kann bereits in der Schiedsabrede enthalten sein, möglich ist aber auch eine Einigung erst mit Beginn des Schiedsverfahrens. In der Regel wird eine Einigung auf die IBA-Beweisregeln in der ersten prozessualen Verfügung des Schiedsgerichts, und damit erst nach Beginn des Verfahrens, festgehalten. Sollte den Parteien bzw. dem Schiedsgericht daran gelegen sein, die IBA-Beweisregeln 1999 zur Anwendung zu bringen, so ist ihnen im Hinblick auf Artikel 1.2. der

IBA-Beweisregeln 2010 angeraten, eine solche Intention deutlich in der entsprechenden Vereinbarung zum Ausdruck zu bringen.

### III. Titel der IBA-Beweisregeln 2010

Das Wort „commercial“ wurde aus dem Titel des Regelwerks gestrichen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die IBA-Beweisregeln sowohl in handelsrechtlichen als auch in Investitionsschiedsverfahren verwendet werden können bzw. bislang verwendet worden sind. Für Investitionsschiedsverfahren kann zusätzlicher Regelungsbedarf entstehen, da z.B. die Mitwirkung von Drittparteien (*amici curiae*) auch in der Neufassung der IBA-Beweisregeln nicht geregelt worden ist.

### IV. Das Gebot von Treu und Glauben in der Beweisaufnahme: Die Präambel

Schiedsgerichte sind keine unmittelbaren Träger hoheitlicher Gewalt und können deshalb nicht letztverbindlich sicherstellen, dass ihre Verfügungen im Beweisverfahren (praxisrelevant ist insbesondere die Anordnung der Vorlegung von Dokumenten) von den Parteien befolgt werden. Die IBA-Beweisregeln 2010 setzen sich mit dem Aspekt des treuwidrigen Parteiverhaltens nunmehr verstärkt auseinander. Hinzuweisen ist insbesondere auf die folgenden drei Aspekte:

*Erstens* ist der Wortlaut der IBA-Beweisregeln in Absatz 1. Satz 1 der Präambel ergänzt worden. Die Beweisführung soll nunmehr nicht nur effizient und kostengünstig gestaltet werden, sondern auch fair.

*Zweitens* legt Absatz 3 der Präambel den Parteien eine ausdrückliche Pflicht auf, sich in der Beweisaufnahme dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend zu verhalten.

*Drittens* betont Artikel 9.7 nunmehr ausdrücklich, dass das Schiedsgericht die Nichterfüllung des geforderten verfahrensförderlichen lautereren Verhaltens bei der Beweisaufnahme auf der Kostenebene sanktionieren, der sich nicht kooperativ verhaltenden Partei mithin die Kosten auferlegen kann. Dem Schiedsgericht steht hiermit ein effektives Druckmittel zur

Durchsetzung von Verfügungen in der Beweisaufnahme zur Verfügung.

Von diesen Neuerungen unberührt bleibt die nunmehr in Artikel 9.5, vormals Artikel 9.4, vorgesehene Befugnis des Schiedsgerichts. In Fällen, in denen eine zur Vorlegung von Dokumenten verpflichtete Partei der Anordnung des Schiedsgerichts nicht nachkommt, ohne dass ein die Verweigerung rechtfertigender Grund besteht, kann das Schiedsgericht demnach einen der zur Vorlegung verpflichteten Partei nachteiligen Inhalt dieser Dokumente unterstellen. Dem Fehlen eines Grundes ist die formell nicht ordnungsgemäße bzw. die nicht fristgerechte Geltendmachung von Einwendungen gegen einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gleichzusetzen.

### V. Anhörung und Beratung im Vorfeld der Beweisaufnahme: Der neue Artikel 2

Mit dem komplett neuen Artikel 2 greifen die IBA-Beweisregeln 2010 nunmehr den so genannten „meet and consult“-Ansatz auf, der sich in der Rechtspraxis im US-amerikanischen Raum seit einigen Jahren als ein brauchbares Mittel zur Kostenreduzierung herausgebildet hat.

Nach Artikel 2.1 ist das Schiedsgericht verpflichtet, eine Beratung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien zum frühest möglichen Zeitpunkt herbeizuführen, in dem dies aus verfahrenstechnischer Perspektive sinnvoll erscheint. Unter normalen Umständen fällt die Beratung zeitlich mit einer ersten Konferenz der Beteiligten über technische Vorfragen wie beispielsweise die anwendbaren Verfahrensregeln zusammen. Die Konsultation kann eine Besprechung der mit der Vorlegung von elektronischen Dokumenten in Zusammenhang stehenden Fragen beinhalten, dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Artikel 2.2 enthält eine nicht abschließende Liste der vorgeschlagenen Themen.

Eine frühe zeitliche Planung soll es den Beteiligten ermöglichen, das Beweisverfahren effizient, kostengünstig und fair zu gestalten. Falls die Beweisthematik zu einem frühen

Zeitpunkt in einem Schiedsverfahren noch nicht hinreichend klar ist oder in einem einleitenden Verfahrensabschnitt, beispielsweise einer abgetrennten Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage, noch keine Rolle spielt, kann das Schiedsgericht eine Konsultation zu beweisrechtlichen und -technischen Aspekten aber auch zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen.

## VI. e-Disclosure: Neuer Artikel 2 und Anpassungen an Artikel 3

Elektronische „Dokumente“ sind ein wichtiger Bestandteil des internationalen Wirtschaftsverkehrs geworden und spielen folglich auch in der internationalen Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eine große Rolle. Der Umgang mit elektronischen Dokumenten stellt im Lichte des Gebots einer effizienten und zielorientierten Beweisaufnahme eine nicht unwesentliche Herausforderung dar.

Bereits die IBA-Beweisregeln 1999 haben die Vorlegung von elektronischen Dokumenten vorgesehen. Die IBA-Beweisregeln 2010 enthalten nunmehr zusätzliche Regelungen, die bezwecken, die Pflicht zur Vorlegung von elektronischen Dokumenten einzugrenzen und, falls eine Vorlegung notwendig oder sogar unvermeidbar sein sollte, diese möglichst effizient und kostengünstig zu gestalten.

Falls Dokumente in elektronischer Form herausverlangt und eingereicht werden sollen, kommt es in dem konkreten Verfahren oft darauf an, die insoweit anfallenden Kosten auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Artikel 3.3 (a) (ii) bietet den Parteien die neue Möglichkeit, elektronische Dokumente durch Suchbegriffe zu identifizieren. Entweder auf Verlangen einer Partei oder aufgrund einer Verfügung des Schiedsgerichts kann die die Vorlegung von Dokumenten verlangende Partei dazu angehalten werden, solche elektronischen Suchen möglichst durch Angabe von Dateinamen oder die Beschränkung auf bestimmte Verfasser oder Empfänger einzugrenzen.

Für elektronische Dokumente gelten des Weiteren dieselben Standards, die auch auf her-

kömmliche Dokumente aus Papier Anwendung finden. Von Bedeutung sind insoweit vor allem Artikel 3.3 (b) und (c) IBA-Beweisregeln 2010, deren Zweck darin besteht, die Pflicht zur Vorlegung von Dokumenten dem Umfang nach auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen (dazu ausführlicher unter VII).

Im Zeitalter elektronischer Kommunikation wird es immer unwahrscheinlicher, dass ein bestimmtes Dokument vollständig aus den Aufzeichnungen oder Unterlagen einer Partei gelöscht wurde. Zum einen ist es gerade im Wirtschaftsverkehr üblich, Backup-Kopien über lange Zeiträume auf einem dezentralen Server oder einem physischen Datenträger zu archivieren. Ferner können auch von einem physischen Datenträger gelöschte Daten in aller Regel mit dem entsprechenden Aufwand wiederhergestellt werden. Es ist vor diesem Hintergrund nicht unwahrscheinlich, dass auch die Partei, die selbst die Vorlegung von Dokumenten verlangt, zumindest theoretisch Zugriffsmöglichkeit auf die so herausverlangten Dokumente hat. Artikel 3.3 (c) (i) IBA-Beweisregeln 2010 geht hier im Grundsatz von der Unzulässigkeit des Herausgabeverlangens aus. Oft wird allerdings die in Artikel 3.3 (c) (i) enthaltene Ausnahmeregelung greifen. Es können demnach auch Dokumente herausverlangt werden, die sich bereits im Besitz der beantragenden Partei befinden, wenn das Auffinden der betreffenden Dokumente für diese unverhältnismäßig aufwändig wäre. Zu denken ist beispielsweise an eine Konstellation, in der bestimmte Daten vom Antragsteller bereits gelöscht wurden und somit aufwändig wiederhergestellt werden müssten, während der Prozessgegner über eine Papierkopie der betreffenden Dokumente verfügt.

Auch der neue Artikel 3.12 (c) hat gerade im Kontext der e-Disclosure besondere Bedeutung. Eine Partei ist demnach grundsätzlich nicht verpflichtet, mehrere Kopien desselben Dokuments zu Beweis Zwecken vorzulegen. Das Schiedsgericht kann eine so ausgestaltete Pflicht zur Vorlegung allerdings ausnahmsweise anordnen. Gerade bei elektronischen Dokumenten ist es nicht unüblich, dass diese in

mehreren Kopien bzw. Versionen vorliegen. Die Grundregel des Artikels 3.12 (c) erklärt sich aus der Erwägung, dass die Vorlegung von mehreren Kopien desselben Dokuments die dem Empfänger bei der Auswertung entstehenden Kosten erhöht. Die Vorlegung mehrerer Versionen eines Dokuments kann vor diesem Hintergrund sogar zur Verletzung der Pflicht führen, sich in der Beweisaufnahme nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verhalten (vgl. Präambel Absatz 3). Andererseits kann es allerdings durchaus zu Fallgestaltungen kommen, in denen gerade der Vergleich verschiedener Versionen den besonderen Beweiswert eines bestimmten Dokumentes ausmacht. In einem solchen Fall wird das Schiedsgericht ausnahmsweise die Vorlegung mehrerer bzw. aller Versionen anordnen.

Die mit der Beweisaufnahme von elektronischen Dokumenten verbundenen Kosten hängen größtenteils von der Art und Weise ihrer Vorlegung ab. Fehlt es insoweit an einer Übereinkunft der Parteien und hat auch das Schiedsgericht keine entsprechenden Anordnungen getroffen, so legen die IBA-Beweisregeln 2010 fest, dass grundsätzlich die Art und Weise für die Vorlegung elektronischer Dokumente zu wählen ist, die für die vorlegende Partei zweckdienlich und kostengünstig ist und die für den Empfänger ein im Verhältnis zum Kostenaufwand brauchbares Ergebnis liefert, vgl. Artikel 3.12 (b). Eine Vorlegung von Dokumenten im Ursprungsformat unter Einschluss der Metadaten verursacht in aller Regel unangemessene Kosten und kann aus diesem Grund meist nicht verlangt werden.

Sollte die Vorlegung elektronischer Dokumente in einem Schiedsverfahren voraussichtlich eine Rolle spielen, so ist den Parteien angeraten, Fragen über Art und Weise der Vorlegung bereits frühzeitig in der in Artikel 2.2 (c) vorgesehenen Konsultation anzusprechen.

## VII. Vorlegung und Austausch von Dokumenten: Artikel 3

Der Kern von Artikel 3 war schon immer der Standard „*relevant and material to the case*“, siehe Artikel 3 (3) (b) IBA-Beweisregeln 1999.

Die neuen Beweisregeln 2010 stellen nunmehr klar, dass es sich hierbei um zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale handelt. Nach Artikel 3.3 (b) IBA-Beweisregeln 2010 hat der Antragsteller zum einen also darzulegen, dass die Dokumente, deren Vorlegung er verlangt, relevant für den Fall („*relevant to the case*“) sind. Ferner muss dargelegt werden, dass die Dokumente bzw. deren Inhalt wesentlich für die Entscheidung des Falles („*material to the outcome of the case*“) sind. Die Abgrenzung der Kriterien „*relevant*“ und „*material*“ war schon im Anwendungsbereich der IBA-Beweisregeln 1999 unklar. Oft wurden die beiden Standards als Ausprägung ein und desselben Prinzips verstanden. Eine solche Auslegung kommt nunmehr im Lichte der Neufassung des Artikels 3.3 (b) nicht mehr in Betracht. Es bleibt insoweit die Spruchpraxis der Schiedsgerichte abzuwarten.

Nach Artikel 3.5 IBA-Beweisregeln 2010 hat der Antragsgegner einen seiner Ansicht nach unberechtigten Antrag der Gegenseite auf Vorlegung von Dokumenten schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht und der die Vorlegung beantragenden Partei zu rügen. Die Neufassung des Artikels 3.5 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Zurückweisung des Antrages auf Vorlegung von Dokumenten neben den in Artikel 9.2 genannten Gründen auch darauf gestützt werden kann, dass die in Artikel 3.3 an das Verlangen auf Vorlegung gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind. Während sich die genannten Regelungen weitestgehend überschneiden, ergibt sich alleine aus Artikel 3.3 der IBA Beweisregeln 2010, dass die Dokumente, deren Vorlegung verlangt wird, hinreichend genau zu spezifizieren sind und sich nicht im Besitz der verlangenden Partei befinden. Insoweit kommt dem Verweis in Artikel 3.5 IBA-Beweisregeln 2010 eigenständige Bedeutung zu.

Der neue Artikel 3.6 bestimmt, dass das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit geben kann, über etwaige Einwendungen gegen Anträge auf Vorlegung von Dokumenten einvernehmlich zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird in einem solchen Fall erst tätig,

wenn eine einvernehmliche Entscheidung nicht erzielt werden konnte. Artikel 3.6. implementiert damit den bereits erwähnten Ansatz „*meet and consult*“ und legt damit ein größeres Gewicht auf die Kooperation der Parteien in der Beweisaufnahme.

Die IBA-Beweisregeln 2010 haben auch den Modus des Austausches von Dokumenten geändert. Unter den IBA-Beweisregeln 1999 mussten Dokumente, die aufgrund einer Verfügung des Schiedsgerichts vorzulegen waren, nicht nur an die beantragende Partei, sondern auch an das Schiedsgericht übersendet werden. Vor dem Hintergrund, dass es für die Schiedsrichter oft nicht effizient ist, alle Dokumente direkt nach ihrer Vorlegung zu bewerten, bestimmt Artikel 3.4 nunmehr, dass eine Übermittlung unmittelbar an das Schiedsgericht nur noch erforderlich ist, wenn das Schiedsgericht dies ausdrücklich anordnet. In allen anderen Fällen ist es ausreichend, die Dokumente direkt an die beantragende Partei zu übermitteln.

### VIII. Vertraulichkeit und Geheimhaltung: Artikel 3

Die Frage, bis zu welchem Ausmaß Vertraulichkeit in Schiedsverfahren gewährleistet werden sollte, ist, besonders in Schiedsverfahren mit thematischem Schwerpunkt im IP- oder im Investitionsschutzrecht, oft ein kontroverses Thema. Da sich Parteien im Streitfall oftmals nicht mehr auf einen geeigneten Vertraulichkeitsschutz einigen können, sahen bereits die IBA-Beweisregeln 1999 einen gewissen „Grundschutz“ vor. Die bisherigen Regeln beschränkten diesen „Grundschutz“ jedoch auf Dokumente, die aufgrund des Verlangens der gegnerischen Partei oder aufgrund einer Verfügung des Schiedsgerichts vorzulegen waren. Der revidierte Artikel 3.13 erfasst nunmehr auch Dokumente, die eine Partei „freiwillig“ vorlegt, um ihr Begehren nach Maßgabe von Artikel 3.1 zu begründen sowie Dokumente, die von Dritten, die nicht Parteien sind, vorgelegt werden.

Von Artikel 3.13 nicht erfasst sind weiterhin Dokumente, die durch das Schiedsgericht produziert werden (z.B. Verfahrensordnungen

und Verfügungen), ferner die Korrespondenz mit dem Schiedsgericht, Verhandlungsprotokolle (inklusive Aufzeichnung der Zeugenaussagen) sowie der Inhalt mündlicher Zeugenaussagen.

Nach wie vor können die im Schiedsverfahren anwendbaren „General Rules“ (d.h. das geltende staatliche Schiedsrecht und / oder Schiedsordnungen im Falle eines institutionalisierten Schiedsverfahrens) ebenfalls Anforderungen an die relevanten Vertraulichkeitsregeln stellen. Den Parteien steht es außerdem frei, zusätzliche Regeln hinsichtlich der Vertraulichkeit beim Schiedsgericht zu beantragen (vgl. hierzu Artikel 9.4, der auf alle Beweisarten anwendbar ist).

Artikel 3.13 regelt in seiner neuen Fassung nunmehr ausdrücklich auch Ausnahmen zu der vorerwähnten Vertraulichkeitsregelung. Erfasst sind Konstellationen, in denen eine Partei von Rechts wegen zur Offenbarung von Informationen verpflichtet ist, Konstellationen, in denen die Vorlegung von Dokumenten erforderlich ist, um ein eigenes Recht zu schützen oder durchzusetzen und Fallgestaltungen, in denen die Weitergabe von Informationen dazu dient, ein Schiedsurteil vor einem staatlichen Gericht oder vor einer anderen Einrichtung mit vergleichbarer Entscheidungsbefugnis anzugreifen oder zu vollstrecken.

Um eine versehentliche Veröffentlichung von Dokumenten zu vermeiden, empfiehlt es sich für das Schiedsgericht und die Parteien, die Verfahrensregeln hinsichtlich der Vertraulichkeit (z.B. betreffend die ordnungsgemäße Zurückhaltung oder Vernichtung von Beweismaterial nach Beendigung des Schiedsverfahrens oder des Anfechtungs- bzw. Vollstreckungsverfahrens) bereits im frühest möglichen Zeitpunkt festzulegen. Meist wird das der Zeitpunkt der in Artikel 2.1 vorgesehenen Beratung sein.

### IX. Sachverständigengutachten: Artikel 5 und Artikel 6

Sowohl parteiernannte als auch vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige sind nach den

IBA-Beweisregeln dazu verpflichtet, Angaben zu ihrer Unabhängigkeit zu machen. Die IBA-Beweisregeln 2010 bringen in diesem Zusammenhang zwei Neuerungen. In subjektiver Hinsicht sind zum einen nunmehr auch parteiernannte Sachverständige gehalten, ihre Unabhängigkeit ausdrücklich zu versichern, siehe Artikel 5.2 (c) IBA-Beweisregeln 2010. Die IBA-Beweisregeln 1999 sahen eine solche Pflicht nur für den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen vor. Die Neufassung betont damit, dass auch der von der Partei ernannte Sachverständige zur Objektivität verpflichtet und nicht etwa ein Interessenvertreter der ihn benennenden Partei ist. In objektiver Hinsicht haben nunmehr sowohl der parteiernannte als auch der vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige vergangene oder gegenwärtige Beziehungen zu den jeweiligen Parteivertretern offen zu legen, siehe Artikel 5.2 (c) und 6.2 IBA-Beweisregeln 2010. Die alten IBA-Beweisregeln sahen eine solche Pflicht zur Offenlegung nur im Hinblick auf Beziehungen des Sachverständigen zum Schiedsgericht oder zu den Parteien selbst vor.

Die neuen Artikel 5.2 (i) und 6.4 (g) IBA-Beweisregeln 2010 sehen vor, dass ein Sachverständigengutachten, das von mehreren Personen unterschrieben ist, nun auch kenntlich machen muss, welche Teile von welchem Autor stammen. Auch sonst soll das Gutachten durch zusätzliche Angaben, beispielsweise zu den verwendeten Quellen, transparenter gestaltet werden. Die geforderten Angaben sollen es den Parteien erleichtern, die Befragung eines oder mehrerer Sachverständiger vorzubereiten.

Eine weitere Neuerung beinhaltet Artikel 5.3 der IBA-Beweisregeln 2010. Im Interesse der Verfahrensökonomie kann der parteiernannte Sachverständige sein Gutachten demnach nur dann um weitere Gesichtspunkte ergänzen, wenn sich eine solche Ergänzung als Reaktion auf Ausführungen der Gegenseite bzw. eines von der Gegenseite ernannten Sachverständigen darstellt.

## X. Das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen: Artikel 4 und Artikel 8

Unter den IBA-Beweisregeln 1999 mussten Zeugen erscheinen, es sei denn, die Parteien hatten sich auf deren Nichterscheinen geeinigt. Parteiernannte Sachverständige mussten immer erscheinen. Die IBA-Beweisregeln 2010 lockern diese Regel. Artikel 8.1 sieht nunmehr vor, dass Zeugen und Sachverständige nur dann zu erscheinen haben, wenn entweder eine der Parteien dies ausdrücklich beantragt oder das Schiedsgericht das Erscheinen anordnet.

Grundsätzlich haben Zeugen und Sachverständige persönlich vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Ausnahmsweise kann eine Vernehmung per Videokonferenz erfolgen. Dies bedarf aber für jede so zu vernehmende Person der ausdrücklichen Genehmigung des Schiedsgerichts, siehe Artikel 8.1.

## XI. Vertraulichkeit der anwaltlichen Korrespondenz: Artikel 9

Artikel 9.2 (b) schützt Dokumente und andere Beweismittel, die besonderen beweisrechtlichen oder beweistechnischen Privilegien unterfallen. Zu denken ist insoweit beispielsweise an das Privileg der Vertraulichkeit der anwaltlichen Korrespondenz, an berufliche Verschwiegenheitspflichten oder an das „without prejudice“-Privileg im Zusammenhang mit Vergleichsverhandlungen. Die Ausgestaltung der Privilegierung im Einzelnen obliegt dabei dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere, nach welchem Recht sich das Bestehen und der Inhalt etwaiger Privilegien bestimmt.

Artikel 9.3 der IBA-Beweisregeln 2010 gibt dem Schiedsgericht nunmehr unverbindliche Leitlinien zur Beurteilung der Frage an die Hand, ob eine Privilegierung im Sinne des Artikels 9.2 (b) im konkreten Fall anzunehmen ist. Artikel 9.3 (a) soll dabei das Verständnis des Common Law vom „*client-attorney privilege*“ mit dem Verständnis der beruflich verankerten Verschwiegenheitspflicht im Civil

Law vereinen. In Artikel 9.3 (b) ist ein allgemeines Grundverständnis des „without prejudice“-Privilegs niedergeschrieben. Artikel 9.3 (c) betont, dass bei der Beurteilung eines bestimmten beweisrechtlichen Privilegs vor allem die Vorstellungen der Parteien bzw. der Parteivertreter in dem Zeitpunkt eine Rolle spielen, in dem das Privileg entstanden ist. Für diese Beurteilung wird oft das lokale Heimatrecht der betroffenen Partei eine entscheidende Rolle spielen. Artikel 9.3 (d) hat Verzicht und Verwirkung von Privilegierungen zum Inhalt, eine Problematik, die vielen nationalen Rechtsordnungen geläufig ist. Artikel 9.3 (e) betont schlussendlich das Gebot des fairen Verfahrens und der Gleichbehandlung, das gerade dann von besonderer Bedeutung ist, wenn die Parteien in ihren Heimatrechtsordnungen unterschiedlichen (berufs-)rechtlichen, standesrechtlichen und ethischen Verpflichtungen unterworfen sind. Es ist dabei in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt, wie es die in Artikel

9.3 (e) gemachten Vorgaben im konkreten Fall umsetzt.

## XII. Zusammenfassung

Die IBA-Beweisregeln 2010 beinhalten wichtige Änderungen gegenüber den 1999 IBA-Beweisregeln. Sie sind insbesondere in Fällen zu empfehlen, in denen Dokumente in elektronischer Form herausverlangt werden. Sie bieten den Parteien zusätzliche Mittel, auf ein faires und auch effizientes Verfahren hinzuwirken, z.B. durch die frühzeitige Beratung zu Beweis-themen (Artikel 2). Es ist ferner zu hoffen, dass die IBA-Beweisregeln 2010 für eine größere Vorhersehbarkeit in Bezug auf sogenannte beweisrechtlichen Privilegien in internationalen Verfahren sorgen.

Diese Publikation dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie in konkreten Situationen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

**Prof. Dr. Richard Kreindler**  
Frankfurt  
+49.69.9711.1000  
richard.kreindler@shearman.com

**Dr. Markus Rieder**  
München  
+49.89.23888.200  
markus.rieder@shearman.com

**Rainer Wilke**  
Düsseldorf  
+49.211.17888.0  
rainer.wilke@shearman.com

WWW.SHEARMAN.COM

Copyright © 2010 Shearman & Sterling LLP. Shearman & Sterling LLP ist eine in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Recht des Staates Delaware gegründete Limited Liability Partnership. Nach dem Recht des Staates Delaware ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.